

echte Toleranz e.V. | Zur Waldwiese 12 | D-21521 Aumühle

Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der
Landeshauptstadt Kiel

Markus Schier, Schulleiter

Rendsburger Landstraße 115

24113 Kiel

Aumühle, 31.03.2016

**Workshops und Unterricht zum Thema „sexuelle Vielfalt“
Antrag gemäß § 4 Abs.1 IZG-SH auf Auskunftserteilung**

Sehr geehrter Herr Schier,

vom Kieler Sozialministerium gefördert bieten der Verein „Haki e.V.“ und die Beratungsstelle „NaSowas“ des Vereins „Jugendnetzwerk lambda::nord e.V.“ für Schüler und Lehrer in Schleswig-Holstein *Workshops* und *Unterricht* zum Thema „sexuelle Vielfalt“ an (vgl: <http://haki-sh.de/de/themen/schlau.html> und <http://www.lambda-nord.de/workshops>).

In diesem Zusammenhang haben wir folgende Fragen an Sie, deren Beantwortung wir gemäß § 4 Abs.1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) hiermit beantragen:

1. Finden an Ihrer Schule *Workshops* und/oder *Unterricht* der o.g. Art durch Mitarbeiter/Vertreter der Beratungsstelle „NaSowas“ oder des Vereins „Haki e.V.“ (sog. „Schlau-Teams“) statt?
2. Falls nein:
 - a. warum nicht?
 - b. sind *Workshops* und/oder *Unterricht* der hier in Rede stehenden Art an Ihrer Schule geplant (wenn ja, ab wann)?
3. Falls *Workshops* und/oder *Unterricht* der hier in Rede stehenden Art an Ihrer Schule stattfinden: wie sieht ein solcher *Workshop* bzw. *Unterricht* im Einzelnen aus?:
 - a. in welchen Fächern und Altersstufen findet er statt
 - b. unter Verwendung welcher Unterrichtsmaterialmaterialien (Titel, Autor, Verlag)
 - c. seit wann und wie oft
 - d. in welcher Form (gefragt ist nach dem konkreten *Unterrichts-* bzw. *Workshop-Ablauf* sowie den angewendeten *Unterrichts-* bzw. *Workshopmethoden*)

- 1 -

4. Über welche pädagogische Fachkompetenz (Aus- bzw. Vorbildung) verfügen
 - a. die einzelnen Mitglieder der „SchLau-Teams“ des „Haki e.V.“
 - b. die Mitarbeiter/ Vertreter der Beratungsstelle „NaSowas“, die in Ihrer Schule *Workshops* und/oder *Unterricht* geben?

5. Auf welcher Rechtsgrundlage lassen Sie an Ihrer Schule Mitarbeiter/ Vertreter der Beratungsstelle „NaSowas“ oder des Vereins „Haki e.V.“ (die sog. „Schlau-Teams“) *Workshops* oder *Unterricht* durchführen?

6. Finden an ihrer Schule *Workshops* oder *Unterricht* zum Thema „sexuelle Vielfalt“ durch andere Externe als durch Mitarbeiter/ Vertreter der Beratungsstelle „NaSowas“ oder des Vereins „Haki e.V.“ (die sog. „Schlau-Teams“) statt?

7. Falls ja:
 - a. durch wen
 - b. in welcher Form (es gelten hier die oben gestellten Fragen Nr.3 und 4 analog)?

Wir freuen uns auf Ihre Antworten und danken schon jetzt für Ihre Mühe.

Es grüßt freundlich,

Peter Rohling,
Vorstand

Anhang:

- Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH), Auszug

**Informationszugangsgesetz
für das Land Schleswig-Holstein
(IZG-SH)¹⁾
Vom 19. Januar 2012*
(Auszug)**

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Informationen alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei informationspflichtigen Stellen vorhandene Zahlen, Daten, Fakten, Erkenntnisse oder sonstige Auskünfte;
2. Informationsträger alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

...

(3) Informationspflichtige Stellen sind

1. Behörden des Landes, der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der sie beratenden satzungsmäßigen Gremien,
2. natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen, soweit ihnen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen wurden,

**§ 3
Anspruch auf Zugang zu Informationen**

Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Rechte auf Zugang zu Informationen, die andere Gesetze einräumen, bleiben unberührt.

**§ 4
Antragsstellung**

- (1) Informationen werden von der informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht.
- (2) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang begehrt wird ...

**§ 5
Verfahren, Frist**

- (1) Die in Anspruch genommene Stelle hat der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren, Kopien, auch durch Versendung, zur Verfügung zu stellen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.
-